

Veröffentlichung des Ausbildungszuschlags für ambulante Pflegeeinrichtungen nach der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 BGBl. I S. 2581

Die Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg GmbH ist von den Vereinbarungspartnern nach § 33 Abs. 6 PflBG gebeten worden, den Ausbildungszuschlag zur Refinanzierung der Umlagebeträge der ambulanten Pflegeeinrichtungen für das Land Hamburg zu veröffentlichen.

Der landesweit einheitliche Zuschlag für die ambulanten Pflegeeinrichtungen mit Betriebsitz in der Freien und Hansestadt bestimmt sich gemäß dieser Vereinbarung nach der folgenden Berechnung:

2.449.048,35 € (Finanzierungsanteil der ambulanten Pflegeeinrichtungen)

4.145.936.484 (Gesamtzahl der nach dem SGB XI abgerechneten Punkte)

Daraus errechnet sich ein Ausbildungszuschlag in Höhe von **0,0005907105 €** pro abzurechnendem Punkt nach dem SGB XI gemäß § 1 Abs. 2 HmbPflAFinVO. Bei vereinbarter Rundung nach fünf Nachkommastellen ergibt sich ein Betrag in Höhe von **0,00059 €** pro Punkt.

Der Zuschlag ist für alle Pflegeleistungen nach dem SGB XI gemäß § 1 Abs. 2 HmbPflAFinVO abrechenbar, die ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. Einrichtungsträger, die nach dem entsprechenden Bescheid der Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH keine Einzahlungen in den Ausbildungsfonds leisten müssen, dürfen den landesweit einheitlichen Zuschlag auf ihre Pflegeleistungen für den entsprechenden Zeitraum nicht erheben.

Hamburg, den 20. November 2019